

Neue Grundsicherung

Neue Grundsicherung: Verlässliche Unterstützung und nachhaltige Vermittlung

DAS WICHTIGSTE ZUERST

- Das Bürgergeldsystem gestalten wir zu einer neuen Grundsicherung um und machen Leistungen treffsicherer und gerechter.
- Wir halten am Prinzip der Solidarität fest: Wer in Not ist, dem wird geholfen. Für Leistungsbeziehende, die sich um Mitwirkung bemühen, ändert sich nichts.
- Solidarität geht in beide Richtungen. Daher regeln wir die Rechte und Pflichten in der neuen Grundsicherung verbindlicher und setzen auf mehr Mitwirkung und spürbare Konsequenzen bei Nicht-Mitwirkung.
- Wir stärken die Jobcenter bei der Vermittlung in Arbeit, beseitigen Vermittlungshürden und weiten die Möglichkeiten dafür aus, Arbeit, statt Arbeitslosigkeit zu fördern.

Starke Unterstützung und langfristige Vermittlung

Verlässliche Unterstützung in schwierigen Lebenslagen zu geben, ist Ausdruck gelebter Solidarität in unserer Gesellschaft. Wer Hilfe braucht, kann sich auf Unterstützung verlassen. Aber wer arbeiten kann, muss auch daran mitwirken, wieder für sich selbst zu sorgen.

Um das Gleichgewicht zwischen Solidarität und Eigenverantwortung zu stärken und unser System gerecht und zukunftsfest zu machen, nehmen wir Änderungen im Zweiten Buch Sozialgesetzbuch vor. Unser wichtigstes Ziel ist und bleibt, Menschen dauerhaft in Arbeit zu bringen.

Dabei legen wir großen Wert auf klare Rechte und Pflichten für alle Beteiligten, um Verlässlichkeit und Fairness zu gewährleisten.

Stärkung der Vermittlung

Der Vermittlungsvorrang soll in einem eigenständigen Paragraphen (§ 3a) verankert werden, um sehr deutlich zu machen, dass Integration in Erwerbsarbeit das vorrangige Ziel der Grundsicherung ist. Das Ziel der nachhaltigen Integration, vor allem mittels Weiterbildung und Qualifizierung, wird aber keineswegs aufgegeben. Es wird hervorgehoben, dass immer zunächst geprüft werden soll, ob ein Mensch direkt in den Arbeitsmarkt vermittelt werden kann. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn zu vermuten ist, dass die Vermittlung nicht nachhaltig aus dem Leistungsbezug herausführt, sollen Leistungen der Eingliederung, z. B. Weiterbildung, zum Einsatz kommen können. Dies gilt insbesondere für Menschen unter 30 Jahren. Ziel ist es, sogenannte Drehtüreffekte zu vermeiden – das heißt, es soll vermieden werden, dass jemand immer wieder beim Jobcenter vor der Tür steht, weil in Jobs vermittelt wurde, die keine Perspektive bieten. Es ist unwirtschaftlich, Menschen immer wieder nur in kurzfristige Beschäftigung zu vermitteln, wenn eine Weiterbildung sie nachhaltig aus dem Leistungsbezug führen könnte. Wichtig ist, dass die Menschen dazu befähigt werden, ihren Lebensunterhalt dauerhaft aus eigenen Kräften zu bestreiten.

Eingliederung von Langzeitarbeitslosen

Wir erweitern die Gruppe derer, die Anspruch auf ein gefördertes Arbeitsverhältnis nach § 16e SGB II haben. Künftig soll als Zugangskriterium nicht die Dauer der Arbeitslosigkeit gelten, sondern die Dauer des Leistungsbezugs. Außerdem sollen nach § 16e SGB II geförderte Arbeitsverhältnisse arbeitslosenversicherungspflichtig werden. Von der Erweiterung profitieren insbesondere Frauen und Geflüchtete, die bisher zwar Leistungen erhalten haben, aber z. B. wegen Kinderbetreuung oder Teilnahme an Integrationskursen formal nicht als arbeitslos galten. Bei dieser Förderung werden zwei Jahre lang Zuschüsse zum Lohn gezahlt, wenn Arbeitgeber bereit sind, mit Leistungsbeziehenden ein Arbeitsverhältnis für die Dauer von mindestens zwei Jahren zu begründen.

Jugendliche besser fördern

Der beste Schutz vor Langzeitarbeitslosigkeit ist eine abgeschlossene berufliche Ausbildung. Um junge Menschen umfassender zu beraten und zu unterstützen, werden Förderlücken im SGB III geschlossen. Denn in schwierige Lebenslagen kann jeder junge Mensch geraten. Mit Jugendberufsagenturen gibt es eine zentrale Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeit, die ihre gesamte Lebenssituation in den Blick nimmt –

unabhängig davon, ob rechtlich eine Agentur für Arbeit vor Ort oder ein Jobcenter zuständig ist. Die Jugendberufsagenturen werden als Anlaufstellen für junge Menschen gestärkt, indem die Bezeichnung erstmals gesetzlich eingeführt und ihre Bedeutung damit herausgestellt wird.

Erziehende frühzeitig aktivieren

Um den langfristigen Leistungsbezug und längere Phasen der Erwerbslosigkeit von Familien zu vermeiden, sollen Erziehende frühzeitig beraten, gefördert und in Arbeit integriert werden. Künftig soll für Erziehende ab dem vollendeten ersten Lebensjahr des Kindes – statt wie bislang ab dem dritten Lebensjahr – die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme oder einem Sprachkurs zumutbar sein, wenn die Kinderbetreuung gesichert ist.

Gesundheit & Reha

Nur wer gesund ist, kann langfristig und stabil für seinen eigenen Lebensunterhalt sorgen. Durch die Ergänzung des Grundsatzes des Förderns (§ 14 SGB II) um Gesundheitsaspekte im Beratungskontext und entsprechende untergesetzliche Anpassungen sollen die Jobcenter für gesundheitsbedingte Vermittlungshemmnisse und für die Bedeutung einer stabilen Gesundheit als Voraussetzung für eine erfolgreiche Integration in den Arbeitsmarkt stärker sensibilisiert werden. Gesundheitliche Risiken sollen so rechtzeitig erkannt und einer Verschlechterung vorgebeugt werden. Die Jobcenter weisen im Rahmen ihrer Beratung frühzeitig auf Präventions- und Gesundheitsleistungen anderer Träger hin. Dadurch soll die Erwerbsfähigkeit erhalten, die Chancen auf Integration in Arbeit verbessert und die soziale Teilhabe der Leistungsberechtigten gestärkt werden.

Mitwirkung effektiv einfordern

Höhere Verbindlichkeit/Kooperationsplan

Der Kooperationsplan bleibt erhalten und wird weiterentwickelt. Er enthält persönliche Angebote der Beratung, Unterstützung oder Vermittlung. Damit erhält die Unterstützung der Jobcenter für die Leistungsberechtigten eine noch höhere Transparenz und individuellere Ausgestaltung.

Wer zu Terminen erscheint, sich anstrengt und mitwirkt, mit dem arbeiten die Jobcenter weiterhin unbürokratisch auf Grundlage des Kooperationsplans zusammen.

Faktenpapier

Alle anderen werden zielgerichteter zur Mitwirkung verpflichtet: Kommen Leistungsberechtigte Vereinbarungen aus dem Kooperationsplan nicht nach (wenn jemand ohne einen wichtigen Grund bspw. sich nachweislich nicht bewirbt, Arbeit ablehnt oder Fördermaßnahmen abbricht), soll die Mitwirkung durch Verwaltungsakte mit Rechtsfolgenbelehrung verbindlich gemacht werden. Eine solche Verpflichtung ist zukünftig auch schon nach einem ersten verpassten Termin möglich.

Bedarfsdeckende Erwerbsarbeit einfordern

Das vorrangige Ziel der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist, dass die Menschen ihren Lebensunterhalt vollständig aus eigenen Kräften bestreiten. Dem Grundsatz des Forderns zufolge wird deshalb deutlich gemacht, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte ihre Arbeitskraft im zumutbaren Umfang bis zur vollständigen Überwindung der Hilfebedürftigkeit einsetzen müssen. Insbesondere alleinstehende Leistungsberechtigte sind demnach zur Aufnahme einer Vollzeittätigkeit verpflichtet, soweit dies zur Überwindung des Leistungsbezuges erforderlich ist und keine besonderen Gründe, z.B. gesundheitliche Einschränkungen, dagegensprechen. Bei Selbständigen wird künftig in der Regel nach einem Jahr geprüft, ob ein Verweis auf eine andere Tätigkeit zumutbar ist.

Minderungshöhe und –dauer bei Pflichtverletzungen

Die gestaffelte Minderungshöhe und –dauer bei Pflichtverletzungen (z.B. Abbruch einer Fördermaßnahme, ausbleibende Bewerbungen) entfällt: Der sog. Regelbedarf kann dann direkt um spürbare 30 Prozent (rund 150 Euro) für drei Monate gemindert werden.

Terminversäumnisse und Terminverweigerer

Viele Jobcenter berichten davon, dass Termine häufig einfach ohne wichtigen Grund versäumt werden. Die Kommunikation zwischen Leistungsbeziehenden und Jobcenter ist jedoch die Grundlage für einen erfolgreichen Integrations- und Beratungsprozess. Nur wenn Leistungsberechtigte auch zu vereinbarten Terminen erscheinen, kann Integration in Arbeit gelingen. Der Gesetzentwurf sieht daher vor, dass auf einen einmalig verpassten Termin noch keine Leistungsminderung folgt. Ab dem zweiten sog. Meldeversäumnis soll jedoch eine spürbare Minderung von 30 Prozent (rund 150 Euro) für einen Monat greifen. Wenn jemand wiederholt ohne wichtigen Grund nicht zu vereinbarten Terminen im Jobcenter erscheint (sog. Terminverweigerer), ist darüber hinaus ein zweistufiges Verfahren angedacht:

Faktenpapier

Stufe 1: Im Falle von drei aufeinander folgenden Terminversäumnissen wird der Regelbedarf vorerst nicht geleistet. Mietzahlungen gehen direkt an den Vermieter. Erscheint die betroffene Person innerhalb eines Monats wieder im Jobcenter werden geminderte Leistungen nachträglich erbracht.

Stufe 2: Erscheint die betroffene Person nicht, gilt sie als nicht erreichbar und der Anspruch auf Leistungen entfällt vollständig.

Wir stellen dabei sicher, dass es nicht die Falschen trifft: Für Menschen mit psychischen Erkrankungen und auch Familien gibt es umfassende Schutzmechanismen, wie z. B. die Härtefallprüfung, bei der auch negative Auswirkungen auf weitere Personen in der Bedarfsgemeinschaft –insbesondere Kinder– zu berücksichtigen sind. Wichtig ist auch, dass der Regelbedarf der Kinder und ggf. weiterer Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft nicht gemindert wird und die Kosten der Unterkunft in Stufe 1 weitergezahlt werden. Auch in Stufe 2 hat der Entzug der Wohnkosten keine Auswirkungen auf die weitere Bedarfsgemeinschaft. Die Kosten der Unterkunft werden in voller Höhe weiterbezahlt und auf die anderen Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft verteilt.

Ein wichtiger Schutzmechanismus ist die persönliche Anhörung. Mit dem Gesetzesentwurf sollen diese Schutzmechanismen insbesondere mit Blick auf Menschen mit psychischen Erkrankungen noch erweitert werden. Im Rahmen der persönlichen Anhörung (z. B. persönlich vor Ort im Jobcenter, aufsuchend, per Telefon oder Videocall) können etwaige besondere Umstände vorgetragen werden. Liegt ein wichtiger Grund bzw. Härtefall vor, werden die Leistungen nicht gemindert. Damit wird verdeutlicht, dass die Kenntnis von psychischen Erkrankungen (als besonders schutzwürdige Umstände) von besonderer Relevanz für Entscheidungen des Jobcenters ist.

Arbeitsverweigerer

Mit dem Leistungsbezug einher geht die Pflicht, die eigene Hilfebedürftigkeit zu beenden, also eine Arbeit aufzunehmen. Die sogenannte Arbeitsverweigerer-Regelung wird wirkungsvoller und praxistauglicher ausgestaltet. Es wird eine feste Mindestdauer für den Entzug des Regelbedarfes von einem Monat festgelegt. Insgesamt kann der Regelbedarf weiterhin für maximal zwei Monate entzogen werden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung sollen direkt an den Vermieter gezahlt werden. Zudem ist für den Regelbedarfsentzug nicht mehr erforderlich, dass schon zuvor gegen eine Pflicht zur Arbeitsaufnahme verstoßen oder ein Arbeitsverhältnis grundlos gekündigt wurde.

Auch hier gilt, dass der Regelbedarf der Kinder und ggf. weiterer Elternteile in der Bedarfsgemeinschaft nicht gemindert wird und die Kosten der Unterkunft weitergezahlt werden.

Missbrauch verhindern – Zielgenauigkeit verbessern

Arbeitgeberhaftung bei Schwarzarbeit

Arbeitgeber, die schwarz arbeiten lassen, sollen auch für die sozialrechtlichen Folgen von Schwarzarbeit haften. Meldet ein Arbeitgeber eine Beschäftigung nicht, nicht vollständig oder nur zum Schein zur Sozialversicherung an und bezieht der Beschäftigte Leistungen nach dem SGB II, so soll der Arbeitgeber für die zu Unrecht erbrachten Leistungen haften. Zusätzlich zum Leistungsempfänger soll der Arbeitgeber als Gesamtschuldner verpflichtet werden, diese Leistungen an das Jobcenter zurück zu erstatten.

Vermögen

Die Karenzzeit wird abgeschafft. Die Höhe des Schonvermögens soll an das Lebensalter anknüpfen. Die Freistellung weiterer Vermögensgegenstände (Kfz, selbstbewohnte Immobilie, Altersvorsorge) wird beibehalten.

Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) – Deckelung, Karenzzeit

Die Wohnkosten werden in der einjährigen Karenzzeit gedeckelt. Der „Deckel“ beträgt das Anderthalbfache der abstrakten (allgemeinen) Angemessenheitsgrenze. Er gilt auch nach Ablauf der Karenzzeit im Kostensenkungsverfahren.

KdU – Mietpreisbremse

Verstößt die Höhe der Kaltmiete gegen eine örtlich festgelegte Mietpreisbremse, gelten die Aufwendungen für die Unterkunft als nicht angemessen mit der Folge, dass die Aufwendungen gesenkt werden müssen. Dazu erfolgt durch das Jobcenter – unabhängig von einer Karenzzeit – eine sogenannte Kostensenkungsaufforderung. Leistungsberechtigte müssen sich dann an ihren Vermieter mit der Forderung wenden, die Miete auf das nach Mietrecht zulässige Maß zu senken. Wird die Miete daraufhin nicht gesenkt, erhält der Mieter die Kosten weiterhin vom Jobcenter. Rückforderungsansprüche gegen den Vermieter wegen überzahlter Miete gehen auf das Jobcenter über und werden von diesem zivilrechtlich gegen den Vermieter geltend gemacht.

KdU – Quadratmeterhöchstmiete

Um Mietwucher in Form von überteuerten Kleinstwohnungen (sog. Schrottimmobilien) und damit das Ausschöpfen von Angemessenheitsgrenzen auf Kosten der

Faktenpapier

Gemeinschaft entgegenzutreten, soll es den kommunalen Trägern ermöglicht werden, eine Quadratmeterhöchstmiete festzulegen. Sind die KdU im Verhältnis zur Wohnfläche zu hoch, wird ebenfalls ein Kostensenkungsverfahren durchgeführt.

Beispiel: Jemand wohnt auf 10 qm. Die Miete beträgt 600 Euro. Die kommunal festgelegte Angemessenheitsgrenze für eine Ein-Personen-Bedarfsgemeinschaft liegt in diesem Beispiel bei 600 Euro. Damit ergäbe sich eine Quadratmetermiete von 60 Euro. Derzeit müssten die Jobcenter die Miete übernehmen, weil sie die Angemessenheitswerte nicht überschreitet. Legt der kommunale Träger zukünftig eine Quadratmeterhöchstmiete fest (bspw. 15 Euro pro Quadratmeter), sind darüberhinausgehende Quadratmetermieten abstrakt unangemessen.

Einführung einer Meldepflicht bei Verdacht auf Schwarzarbeit

Bisher wurden Abgaben an die Finanzkontrolle Schwarzarbeit (FKS, Einheit beim Zoll) bei Verdacht auf Schwarzarbeit je nach Jobcenter und Arbeitsbelastung sehr unterschiedlich gehandhabt. Durch die Einführung einer Meldepflicht soll künftig eine einheitlichere und flächendeckende Vorgehensweise zur Meldung erreicht werden. Auch bei Verdacht auf Unterschreitung des Mindestlohns – bei Prüfung des Arbeitsvertrages oder von Verdienstabrechnungen – soll verpflichtend eine Meldung der Jobcenter an die FKS erfolgen.

Finanzierung und Einsparungen

Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanzieren

Wir bauen das Prinzip aus, Arbeit statt Leistungsbezug zu finanzieren. Statt Passivleistungen (das bisherige „Bürgergeld“) zu zahlen, finanzieren wir mehr geförderte Beschäftigung. Über den sogenannten Passiv-Aktiv-Transfer (PAT) können Mittel aus dem Titel für Passivleistungen zusätzlich für Maßnahmen der aktiven Arbeitsförderung eingesetzt werden. Das heißt, jemand geht wieder in Arbeit und wir können das Geld, das sie oder er vorher als Grundsicherung ausgezahlt bekam, dafür verwenden, einem Arbeitgeber einen Lohnkostenzuschuss zu finanzieren. Der PAT soll dauerhaft im SGB II mit einem Volumen in Höhe von höchstens 700 Mio. Euro verankert und neben der Teilhabe am Arbeitsmarkt auf die Eingliederung von Langzeitarbeitslosen, den Eingliederungszuschuss und das Einstiegsgeld ausgeweitet werden. Von der Regelung wird ein Aufschwung geförderter Beschäftigung erwartet (s. Beispiel).

Einsparungen

Allein aufgrund der Maßnahmen des Gesetzentwurfes ergeben sich keine nennenswerten Einsparungen. Nennenswerte Effekte würden durch die verbesserte Arbeitsmarktintegration und eine Reduzierung der Leistungsberechtigten eintreten. Voraussetzung für weitere Einsparungen in der Grundsicherung für Arbeitsuchende ist und bleibt allerdings eine konjunkturelle Belebung, die die Aufnahmefähigkeit des Arbeitsmarktes erhöht und die Beschäftigungschancen von Leistungsbeziehenden spürbar verbessert.

Zur Orientierung: Eine Reduzierung um 100.000 Regelleistungsberechtigte entspräche einer Einsparung von rund 850 Millionen Euro pro Jahr, von denen rund 100 Millionen Euro auf die Kommunen entfallen und der Rest auf den Bund.

Eine Reduzierung um 100.000 Bedarfsgemeinschaften – wenn also in eine Beschäftigung vermittelt werden kann, deren Entlohnung so hoch ist, dass damit die komplette Bedarfsgemeinschaft ihre Kosten decken kann – entspräche einer Einsparung von rund 1,6 Milliarden Euro pro Jahr. Davon würden rund 200 Millionen Euro pro Jahr auf Kommunen, rund 1,4 Milliarden Euro pro Jahr auf den Bund entfallen.

BEISPIEL PASSIV-AKTIV-TRANSFER

Bert A. bezieht seit zwei Jahren Leistungen nach dem SGB II und gilt damit als Langzeitleistungsbezieher. Er hat keine abgeschlossene Ausbildung und gesundheitliche Einschränkungen. Beim letzten Gespräch hat seine Vermittlerin einen Arbeitsplatz bei der Bäckerei B vorgeschlagen. Bäcker B benötigt dringend neues Personal, ist jedoch auf Grund der fehlenden abgeschlossenen Ausbildung und der gesundheitlichen Einschränkungen von Bert A. skeptisch, ein sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis mit ihm abzuschließen, da er einen hohen Einarbeitungsaufwand befürchtet. Um diese Aufwendungen zu kompensieren, bietet das Jobcenter Bäcker B. an, dass es für zwei Jahre einen Teil des Arbeitsentgelts von Bert A. übernimmt (Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden nach § 16e SGB II neu). Mit dem Arbeitsentgelt kann Bert A. seinen Lebensunterhalt wieder selbst bestreiten. Einen Teil der so eingesparten passiven Leistungen kann das Jobcenter dafür verwenden, um Bäcker B. den Zuschuss zum Arbeitsentgelt an Bert A. zu zahlen. Dank der Verstetigung des Passiv-Aktiv-Transfers als Finanzierungsinstrument kann künftig in mehr Fällen Arbeit statt Arbeitslosigkeit finanziert werden. Bäcker B. kann einem arbeitslosen

Faktenpapier

Menschen eine neue Chance zur Wiedereingliederung in den regulären Arbeitsmarkt bieten, ohne finanzielle Nachteile durch einen erhöhten Einarbeitungsaufwand fürchten zu müssen.

NÄCHSTE SCHRITTE

Wir wollen zügig die Ressortabstimmung einleiten. Das Gesetz soll noch in diesem Jahr im Kabinett beschlossen werden.